

Vereinsstatuten Legalis Consilium an der Universität Luzern

Stand: 15. Februar 2024

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Legalis Consilium an der Universität Luzern besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein soll den Studierenden der Universität Luzern die Möglichkeit geben, das erlernte Fachwissen mit methodischen Kompetenzen aus der juristischen Praxis zu ergänzen.

² Ausserdem ist das Ziel des Vereins, im Rahmen der Vereinstätigkeiten Studierende der Universität mit denselben Interessen zusammenzubringen, um diese durch gemeinsame Bearbeitung von juristischen Fällen, Diskussionen über bestehende juristische Probleme sowie den studentischen Alltag in ihrer persönlichen Entwicklung und in ihrer juristischen Karriere weiterzubringen.

³ Der Verein Legalis Consilium an der Universität Luzern versteht sich als soziales Engagement. Die Vereinsmitglieder verfolgen dabei das Ziel, Studierende sowie Drittpersonen zu beraten und potenzielle rechtliche oder soziale Konflikte beizulegen.

Art. 3 Tätigkeitsbereich

¹ Im Sinne dieser Statuten fördert der Vereinszweck nach Art. 2 die sachgerechte Bearbeitung an realen Sachverhalten, bringt ihre Mitglieder in Kontakt mit den unterschiedlichen Frage- und Problemstellungen und verschafft so einen unmittelbaren Einblick in den anwaltlichen Arbeitsalltag.

² Ein Eingriff in die anwaltliche Tätigkeiten und das Anwaltsmonopol ist vollständig untersagt.

³ Der Vorstand hat das Recht, durch Beschluss Rechtsgebiete zu bestimmen, in welchen die Bearbeitung von Fällen im Rahmen der Vereinstätigkeit ausgeschlossen werden.

Art. 4 Geheimhaltungspflicht

¹ Die Vereinsmitglieder sind im Rahmen der Vereinstätigkeiten an die Geheimhaltung aller Informationen im Zusammenhang mit Mandaten gebunden und erzielen ein Vertrauensverhältnis mit dem Mandanten. Sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten in Bezug auf alle mit dem jeweiligen Fall zusammenhängenden Daten.

² Die Geheimhaltungspflicht erlischt auch nach Austritt aus dem Verein nicht.

Art. 5 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks bezieht der Verein Legalis Consilium an der Universität Luzern die finanzielle Mittel insbesondere durch

- a) Sponsoring und Gönnerbeiträge;
- b) Vermächtnisse und Schenkungen

² Von der Mitgliedern werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Art. 5a Betriebszeiten

¹ Die Vereinstätigkeiten werden nur während der Vorlesungszeiten der Universität Luzern durchgeführt. Davon ausgenommen sind Tätigkeiten des Vorstandes, welche keine Aussenwirkungen haben.

² Vorbehalten bleiben Ausnahmeregelungen, welche durch Beschluss des Vorstandes eingeführt werden können.

Art. 6 Voraussetzungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins Legalis Consilium an der Universität Luzern können Studierende, Doktorierende und AbsolventInnen der Universität Luzern sein. Voraussetzung für den Erwerb einer Mitgliedschaft ist das bestandene Assessment. Ausnahmen sind möglich, dürfen jedoch die Hälfte der Mitglieder nicht übersteigen und müssen begründet werden.

² Einen Antrag zum Erwerb der Mitgliedschaft ist in Form eines schriftlichen Gesuches zuhanden des Vorstandes einzureichen. Das Gesuch beinhaltet Name, Alter, Anschrift, Ausbildungsstand, Sprachkenntnisse und ein Motivationsschreiben der gesuchstellenden Person. Allfällige Interessen oder Vorkenntnisse in speziellen Rechtsgebieten sollen aus dem Motivationsschreiben ersichtlich sein.

⁴ Der Vorstand ist zuständig für die Annahme oder Ablehnung der Gesuche.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder

- a) werden in die Vereinstätigkeiten einbezogen;
- b) sind an die Geheimhaltungspflicht nach Art. 4 gebunden;
- c) haben die Vereinstätigkeit sorgfältig und nach all ihren Möglichkeiten auszuüben;
- d) haben den Anweisungen des Vorstandes zu folgen.

Art. 8 Ausschluss aus dem Verein

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand mit Angabe des Grundes und mit einer Mehrheit der Stimmen bei

- a) einer groben Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen;
- b) einem Verstoß gegen die in Art. 7 aufgeführten Pflichten
- c) sonstigem wichtigen Grund

den sofortigen Ausschluss eines Mitglieds verfügen. Ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen durch Beschluss des Vorstandes ist zulässig. Eine Rekursmöglichkeit besteht nicht.

Art. 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) freiwilligen Austritt;
Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung oder E-Mail zuhänden des Vorstandes und ist auf Ende des Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
- b) Ausschluss aus der Universität Luzern im Sinne einer Exmatrikulation ohne Abschluss
- c) Ausschluss aus dem Verein nach Art. 8
- d) Tod des Mitglieds

Art. 10 Organe des Verein

Die Organe des Vereins sind

- a) Vorstand;
- b) Vereinsversammlung;
- c) Rechnungsrevisoren.

Art. 11 Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und muss aus einer ungeraden Anzahl bestehen.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Er wird an einer ordentlichen Vereinsversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Der Vorstand muss zu jedem Zeitpunkt aus mindestens 2/3 aktiv Studierenden der Universität Luzern bestehen.

⁴ Der Verein wird durch ein Mitglied des Vorstandes, welches vom Vorstand bestimmt wird, vertreten.

⁵ Wahlvorschläge sind bis spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung zuhänden des Vorstandspräsidenten schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

⁶ Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigen Gründen von Ihrer Position zurücktreten. Das abtretende Vorstandsmitglied hat den Vorstand des Vereins rechtzeitig über seine Absicht zu informieren, mögliche Nachfolger vorzuschlagen, nach den Wahlen eine ordentliche Amtsübergabe durchzuführen und sich um die sorgfältige Einführung des neuen Vorstandsmitglieds zu bemühen.

Art. 12 Rechte und Pflichten des Vorstands

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und für die den anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

- a) Vorbereitung der Vereinsversammlung und Aufstellung der Traktanden;
- b) Einberufung und Durchführung der Vereinsversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- d) Buchführung und die Erstellung des Jahresberichts;
- e) Qualitätssicherung und -kontrolle der Arbeitsleistung des Vereins;
- f) Abschluss und die Kündigung von Verträgen;
- g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

Art. 13 Unterschriftsberechtigung

¹ Der Verein wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet, soweit die explizite Befugnis zur Verpflichtung in der entsprechenden Angelegenheit nicht durch Beschluss einem oder mehreren Vorstandsmitglieder ausschliesslich übertragen worden ist.

² Zur Vornahme von Rechtshandlungen, welche über den gewöhnlichen Zweck i.S. dieser Statuten hinausgehen, ist, sofern nicht Gefahr in Verzug ist, die Einwilligung des gesamten Vorstandes erforderlich.

Art. 14 Beschlussfassung des Vorstands

¹ Der Vorstand fällt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, welche vom Vorstandspräsidenten oder einem Vorstandsmitglied unter Nennung der Gründe formfrei einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten, falls möglich mit Mitteilung der Traktanden.

² Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes liegt vor, wenn $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, in schriftlicher oder fernmündlicher Form oder per E-Mail.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 15 Einberufung der Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

² Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich während eines Semesters statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt.

³ Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Das Begehren ist unter Aufführung der Gründe zur Einberufung zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen.

⁴ Der Vorstand hat nach Erhalt des Begehren innert einer Frist von 14 Tagen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Betriebszeiten des Vereins nach Art. 5a hemmen diesen Fristenlauf.

⁵ Nicht traktandierte Anträge können mit einer Zustimmung von drei Viertel der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitgliedern behandelt werden.

⁶ Das Protokoll der Vereinsversammlung wird durch ein Mitglied geführt und ist nach der Vereinsversammlung durch Protokollführer und Vorstandspräsidenten zu unterzeichnen. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern innert einer Frist von 14 Tagen zur Einsicht zugänglich gemacht.

Art. 16 Rechte und Pflichten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Behandlung der Ausschlussrekurse.

Art. 17 Beschlussfassung durch die Vereinsversammlung

¹ An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit.

² Ausgenommen vom der Beschlussfassung nach Abs. 1 sind Personen, welche den Beschluss direkt betrifft.

³ Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandspräsident den Stichentscheid.

Art. 18 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins ist mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitgliedern möglich, wenn zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Vereinsversammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Vereinsmitglieder an der Vereinsversammlung teil, ist die Vereinsversammlung mit allfälliger Auflösungsabstimmung zu verschieben und innerhalb eines Monats zu wiederholen. An dieser Versammlung kann der Verein auch mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

³ Das Vereinsvermögen fällt im Falle einer Vereinsauflösung an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 19 Aufgaben der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüft und verifiziert die Rechnungen, die Buchführung, Belege, Inventar und den Kassenbestand. Sie hat der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vorzulegen.

Art. 20 Haftung

¹ Im Gegensatz zu einem Rechtsanwalt erhält der Verein Legalis Consilium an der Universität Luzern für seine Bemühungen keine finanzielle Entschädigung. Aufgrund dessen unterzeichnet jeder Mandat vor Eröffnung seines Falles durch den Verein einen Haftungsausschluss.

² Der Haftungsausschluss lautet wie folgt: «Die Haftung des Vereins Legalis Consilium an der Universität Luzern für Fahrlässigkeit in Ausübung ihrer Tätigkeiten wird ausgeschlossen. Zudem wird die Haftung für Hilfspersonen des Vereins Legalis Consilium an der Universität Luzern vollständig ausgeschlossen.»

³ Der Verein Legalis Consilium an der Universität Luzern haftet lediglich bei Grobfahrlässigkeit ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Massgeblich bei der Beurteilung ist nicht die Sorgfalt eines Rechtsanwaltes im Rahmen eines Auftragsverhältnisses nach Art. 394 ff., sondern die Sorgfalt in eigener Angelegenheit eines Studierenden der Rechtswissenschaft in Ausübung eines sozialen Engagement.

Art. 21 Inkrafttreten

Die Gründungsstatuten wurden von der Gründungsversammlung am 20. April 2021 angenommen. Eine Anpassung dieser Statuten fanden am 21.07.21, 09.11.2023, 15.02.2024 statt, mit Abschluss der Sitzung durch die Versammlung treten sie in Kraft.

Im Namen des Vereins Legalis Consilium an der Universität Luzern



Präsidentin
Georgina Cibula

Luzern, 15.02.2024



Protokollführer
Patrick Kistler